

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 798. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

1. Aufnahme einer siebenten Bestimmung zum Kapitel 33 EBM

7. Die Gebührenordnungsposition 33053 kann nur berechnet werden von:

- Fachärzten für Allgemeinmedizin,
- Fachärzten für Innere und Allgemeinmedizin,
- Fachärzten im Gebiet Chirurgie,
- Fachärzten für Radiologie,
- Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin,
- Fachärzten für Orthopädie.

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 33053 in das Kapitel 33 EBM

33053	Fraktursonographie bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern und Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit Verdacht auf Fraktur eines langen Röhrenknochens der oberen Extremitäten gemäß Nr. 43 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses, einmal im Behandlungsfall	103 Punkte
-------	---	------------

Die Gebührenordnungsposition 33053 ist für eine sonographische Stellungskontrolle nach einer konservativ behandelten Fraktur nicht berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 33053 ist am selben Behandlungstag nicht nach der Durchführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 34233 berechnungsfähig. Sofern die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 33053 und 34233 am selben Behandlungstag durchgeführt werden, sind die jeweiligen Uhrzeiten anzugeben.

Die Gebührenordnungsposition 33053 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 33050 und 33081 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 33053 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 31630 bis 31637, 31682 bis 31689 und 31695 bis 31702 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 33053 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 26330 berechnungsfähig.

3. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 33081 im Kapitel 33 EBM

33081 Sonographische Untersuchung von Organen oder Organteilen bzw. Organstrukturen, die nicht Bestandteil der Gebührenordnungspositionen 33000 bis 33002, 33010 bis 33012, 33020 bis 33023, 33030, 33031, 33040 bis 33044, 33050 bis ~~33052~~**33053**, 33060 bis 33064, 33070 bis 33076, 33080 und 33100 sind, mittels B-Mode-Verfahren,

4. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 33053 in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
33053	Fraktursonographie	7	6	Tages- und Quartalsprofil

- 5. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**
- 6. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 33053 in die Präambeln 3.1 Nr. 5 und 4.1 Nr. 7**

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 33053 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 33053 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Oktober 2025 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 33053 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Überführung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 33053 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.
3. Der Bewertungsausschuss prüft, in welchem Umfang es zu Leistungsverlagerungen von Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 34233 zur Gebührenordnungsposition 33053 kommt (Teilsubstitution). Auf dieser Grundlage wird bis zum 30. September 2027 geprüft, in welcher Höhe die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung aufgrund der Leistungsverlagerungen zu bereinigen ist.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 798. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit Beschluss vom 17. Oktober 2024 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung, Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ um eine Nummer 43 „Fraktursonographie bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit Verdacht auf Fraktur eines langen Röhrenknochens der oberen Extremitäten“ ergänzt. Der Beschluss ist am 21. Januar 2025 in Kraft getreten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A setzt der Bewertungsausschuss die Vorgaben der Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung zur Fraktursonographie bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit Verdacht auf Fraktur eines langen Röhrenknochens der oberen Extremitäten im EBM um. Entsprechend der Regelungen in Teil A kann die Gebührenordnungsposition (GOP) 33053 bei Durchführung der Fraktursonographie berechnet werden. Die neue GOP 33053 ist nur bei Vorliegen einer Indikation gemäß § 2 Nr. 43 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der MVV-RL des G-BA berechnungsfähig.

Darüber hinaus wird eine Folgeanpassung bei der Gebührenordnungsposition 33081 vorgenommen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 33053 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

1. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 wird die Gebührenordnungsposition 33053 in den EBM aufgenommen.

Da die erforderliche Vergütung derzeit nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistung nach der Gebührenordnungsposition 33053 zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

Die Überführung dieser Leistung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

Der Bewertungsausschuss prüft, in welchem Umfang die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 33053 in den EBM zu Einsparungen bei der Gebührenordnungsposition 34233 führt und in welcher Höhe die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung aufgrund der Leistungsverlagerungen zu bereinigen ist.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.